



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

EINGEGANGEN

17. April 2018

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

PZU

Widerspruchsbescheid

Datum: 11. April 2018

Geschäftszeichen: 139.S - 96204//0026589 - W-96204-01671/18

**Auf den Widerspruch
wohnhaft
vom
eingegangen am
gegen den Bescheid vom
Geschäftszeichen:** des Herrn Ralph Boes
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
23. März 2018
23. März 2018
20. Februar 2018
220-955A123521

wegen vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom
01. März 2018 bis 31. Mai 2018

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Bescheid vom 20. Februar 2018 wird dahingehend zu berichtigt, dass sich das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers nicht – wie angegeben – um 798,98 EUR monatlich, sondern vielmehr um 789,98 EUR monatlich mindert.

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der allein lebende Widerspruchsführer bezieht vom Jobcenter Berlin Mitte fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ das Jobcenter unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Widerspruchsführer nicht mittels Widerspruch angegriffen wurde. Die Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsakts wurde für die Zeit vom 11.05.2017 bis „auf weiteres“ festgesetzt.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

4 5. Zur Integration in Arbeit

[...]

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. Jedes zweiten Folgemonats. [...]

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte das Jobcenter dem Widerspruchsführer vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 789,98 EUR.

Nachdem der Widerspruchsführer (auch) zum 14.11.2017 keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm das Jobcenter mit Schreiben vom 08.12.2017 mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem

Widerspruchsführer mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen richtet sich der mit Schreiben vom 23.03.2018 erhobene Widerspruch, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist durch die Widerspruchsstelle in sachlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden. Die Verwaltungsvorgänge sind hierzu beigezogen worden. Sie waren Gegenstand der Prüfung.

Der form- und fristgerecht erhobene Widerspruch ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung zulässig, er ist jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid war zunächst nach Maßgabe von § 38 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dahingehend zu berichtigen, dass sich das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers nicht – wie angegeben – um 798,98 EUR monatlich, sondern vielmehr um 789,98 EUR monatlich mindert. Es handelt sich insoweit lediglich um einen Zahlendreher, mithin um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 38 SGB X, da objektiv erkennbar ist, dass ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt wurde und dem Widerspruchsführer zuvor – mit Bescheid vom 08.12.2017 – Leistungen u. a. für den Minderungszeitraum März 2018 bis Mai 2018 Leistungen in Höhe von monatlich insgesamt 789,98 EUR gewährt wurden. Das Arbeitslosengeld II kann denklögisches nur in der Höhe der gewährten Leistungen vollständig wegfallen.

Der Bescheid vom 20.02.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer daher nicht in seinen Rechten.

Der Bescheid ist nicht deshalb rechtswidrig, weil er nicht hinreichend bestimmt ist. Gemäß § 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dabei bezieht sich die Bestimmtheit sowohl auf den Verfügungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes. Insofern verlangt das Bestimmtheiterfordernis, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und - den unzweifelhaft erkennbaren - Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten. Mithin muss aus dem Verfügungssatz für die Beteiligten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will (siehe nur Bundessozialgericht – BSG -, Urt. v. 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R).

Diesen Anforderungen genügt der hier streitige Bescheid.

Aus dem Verfügungssatz „für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengeldes festgestellt. Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 Euro monatlich.“ ist eindeutig und unzweifelhaft erkennbar, welche Regelung gegenüber dem Widerspruchsführer getroffen werden soll.

Die mangelnde Bestimmtheit des Verfügungssatzes ergibt sich auch nicht daraus, dass darin nicht benannt wird, welcher konkrete Pflichtverstoß im welchem Zeitraum dem Widerspruchsführer zur Last gelegt wird. Die Benennung der Pflichtverletzung unter Angabe des Zeitraums stellt den Grund für die Leistungsminderung dar. Sie betrifft nicht den Verfügungssatz, d. h. nicht die Regelung selbst, sondern vielmehr die Begründung der getroffenen Regelung. Auf die Begründung bezieht sich jedoch nicht das Bestimmtheitsanfordernis des § 33 Abs. 1 SGB X (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.04.2013 – L 20 AS 578/13 B ER).

Rechtsgrundlage für den Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist § 31a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 nicht zu beanstanden.

Der Widerspruchsführer wurde mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 verpflichtet, im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt - jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversiche-

rungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und diese sodann gegenüber dem Jobcenter in näher beschriebener Weise nachzuweisen. Der Widerspruchsführer hatte daher auch zum 14.11.2017 Bewerbungsnachweise vorzulegen.

Dieser Verpflichtung ist der Widerspruchsführer nicht nachgekommen.

Mit dieser konkreten Benennung der den Leistungswegfall begründenden Pflichtverletzung wäre im Übrigen auch ein etwaiger Begründungsmangel in dem angefochtenen Bescheid nach Maßgabe von § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X geheilt.

Ob der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 rechtswidrig ist, weil möglicherweise keine hinreichende Ermessenserwägungen hinsichtlich deren Gültigkeitsdauer angestellt wurden, kann offenbleiben. Der Eingliederungsverwaltungsakt wurde von dem Widerspruchsführer nicht mittels Widerspruch angefochten und wurde somit bestandskräftig. Damit bindet er gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beteiligten. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II setzt allein eine Pflicht aufgrund eines wirksamen, also bekannt gegebenen und nicht nichtigen Eingliederungsverwaltungsaktes voraus. Eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ist im Rahmen der Sanktion ausgeschlossen (SG Dortmund, Beschl. v. 13.07.2016 - S 32 AS 317/16 ER; SG Landshut, Ur. v. 23.10.2012 - S 11 AS 178/11; SG Berlin, Ur. v. 09.07.2014 - S 205 AS 30970/13; Burkiczak, in: BeckOK, 47. Edition, Stand: 01.12.2017, § 31 Rn. 11).

Der Widerspruchsführer wurde über die Rechtsfolgen einer erneuten Pflichtverletzung auch belehrt. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (zu diesen Anforderungen siehe BSG, Ur. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). In dem Bescheid vom 13.07.2017 (Bl. 1918 ff. d. Verwaltungsakte), mit dem bereits ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt worden war, wurde der Widerspruchsführer darauf hingewiesen, dass ein wiederholter Pflichtverstoß wiederum den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Dauer von drei Monaten zur Folge haben werde.

Dem Widerspruchsführer stand auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zur Seite. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (BSG, Ur. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts der Norm hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

Daran fehlt es hier.

Soweit der Widerspruchsführer geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagen müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die bereits erfolgte Leistungsminderung nicht möglich gewesen sei, kann er damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Jobcenter einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können. Abgesehen davon war die fehlende Finanzierbarkeit von Bewerbungen auch nicht ursächlich für die unterbliebenen Eigenbemühungen. Der Widerspruchsführer weigert sich prinzipiell, ihm durch das Jobcenter auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre (so SG Berlin, Beschl. v. 06.11.2015 – S 43 AS 21549/15 ER; dem Widerspruchsführer bekannt).

Es lag auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung des Widerspruchsführers im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vor.

Mit Bescheiden 18.04.2017 (betreffend den Zeitraum 05/2017 bis 07/2017) und vom 13.07.2017 (betreffend den Zeitraum 08/2017 bis 10/2017) wurden zwei vorangegangene – gleichartige – Pflichtverstöße sanktioniert (Minderung des Arbeitslosengeldes um 60 % und des für den Widerspruchsführer maßgebenden Regelbedarfs bzw. vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II). Zudem war zum Zeitpunkt der hier streitigen weiteren wiederholten Pflichtverletzung seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch nicht ein Jahr vergangen.

Dass weder der Bescheid vom 18.04.2017 noch der Bescheid vom 13.07.2017 bestandskräftig sind – die Bescheide sind Streitgegenstand bei dem Sozialgericht Berlin noch anhängiger Klagen zu den Aktenzeichen S 77 AS 9474/17 und S 114 AS 15084/17 -, ist dabei unschädlich (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31a Rn. 12; Lauterbach, in: Gagel, SGB II, 68. EL Dez. 2017, § 31a Rn. 7).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktionsbescheide 18.04.2017 und 13.07.2017, die - wegen der fehlenden Bestandskraft - inzident zu prüfen ist (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn.12), bestehen diesseits nicht.

Zudem wurde die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18.04.2017 durch das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 26.06.2017 – S 135 AS 7323/17 ER – bestätigt; in Bezug auf den Bescheid vom 13.07.2017 ist am 22.09.2017 ein zurückweisender Beschluss im verfahren S 114 AS 10912/17 ER

ergangen.

Darüber hinaus sind auch die Rechtsfolgen zutreffend festgestellt worden. Bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Begrenzung der Minderung der Leistungen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60% des für den Widerspruchsführer maßgebenden Regelbedarfs kommt nicht in Betracht. Dies würde dessen nachträgliche Erklärung voraussetzen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn. 21).

An einer solchen ernsthaften Erklärung fehlt es vorliegend. Der Widerspruchsführer hat nach seinem Pflichtenverstoß zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft gezeigt, Bewerbungsnachweise vorzulegen.

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate.

Dem Widerspruchsführer wurde der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 mit Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt. Mithin war ihm der Bescheid im Februar 2018 bekannt und damit wirksam. Der Sanktionszeitraum umfasst daher – wie in dem streitigen Bescheid zutreffend festgestellt - die Kalendermonate März, April und Mai 2018.

Des Weiteren wurde auch die Frist des § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II gewahrt, wonach die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist. Die Feststellung mit Bescheid vom 20.02.2018 erfolgte fristgerecht, da seit der hier verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzung des Widerspruchsführers – Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zum 14.11.2017 - ersichtlich noch keine sechs Monate vergangen waren.

Schließlich war auch nicht gemäß § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Entscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu treffen. Nach der genannten Vorschrift kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Zwar wurde vorliegend eine Minderung des Auszahlungsanspruchs der Leistungen des Widerspruchsführers um mehr als 30 % festgestellt. Die Erbringung von Sachleistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht, ist aber – ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des Gesetzes – antragsabhängig und erfolgt nicht von Amts wegen. Trotz der durch das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 vermittelten Kenntnis von der Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hat der Widerspruchsführer keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Unabhängig davon steht es dem Widerspruchsführer frei, während des Minderungszeitraumes noch einen Antrag auf Gewährung von Gutscheinen oder geldwerter Leistungen zu stellen.

Ermächtigungsgrundlage für die in dem streitigen Bescheid ebenfalls verfügte Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Durch den Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum März, April und Mai 2018 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zur Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 für die Zukunft führte.

Der angefochtene Bescheid vom 20.02.2018 entspricht – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Widerspruch – der Sach- und Rechtslage.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsführer

bescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im/Auftrag

S

Jobcenter
Berlin Mitte
Postanschrift: 10086 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

17.04.18

1400

05515798721(6)



P

Aktenzeichen

139.5 - 96204/00265 P9 -
W - 96204 - 016 71/18

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen